

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 21. Düsseldorf, Montag, den 19. April 1841.

(Nr. 335.) Unerlaubte Verbindungen unter den Handwerksgefallen betr. I. S. II. Nr. 5020.

Allerhöchstem Befehle zufoige wird der nachstehende, von der deutschen Bundesversammlung am 3. Dezember v. J. zur Abstellung der unter den Handwerksgefallen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche gefaßte Beschluß:

„Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgefallen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Berrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgefallen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertreung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgefallen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgefallen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgefallen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgefallen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.“

hierdurch, als im ganzen Umfange der Königl. Preussischen Staaten geltend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 17. März 1841.

Der Minister des Innern
und der Polizei.

(gez.) v. Kochow.

Der Finanz-
Minister.

v. Alvensleben.

Der Minister der aus-
wärtigen Angelegenheiten.

v. Werther.

(Nr. 336.) Bücher-Debits-Erlaubniß.

Auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 hat das Königl. Ober-Censur-Collegium die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet.

- 1) Ausflug nach Wien und Preßburg im Sommer 1839; von Dr. Friedrich Hurter, I. u. II. Theil. Schaffhausen, Hurter'sche Buchhandlung 1840.
- 2) Zeitschrift über das gesammte Bauwesen, bearbeitet von einem Vereine schweizerischer und deutscher Ingenieure und Architekten; herausgegeben von L. F. v. Ehrenberg, Lehrer der Baukunst an der Universität Zürich und ausführendem Baumeister, IV. Band, 4, 5 und 6. Hest. Zürich, bei Friedrich Schulth.ß 1840.
- 3) Handbüchlein der neuesten Literatur des Katholizismus und zunächst der katholischen Theologie, oder: systematisches Verzeichniß aller von 1836 bis 1840 erschienenen betreffenden Werke etc. Schaffhausen 1840 im Juli. In der Hurter'schen Buchhandlung.
- 4) Handbüchlein der neuesten Literatur des Katholizismus und zunächst der katholischen Theologie, oder: systematisches Verzeichniß aller von 1839 bis 1840 erschienenen betreffenden Werke etc. Schaffhausen 1840 im Juli. In der Hurter'schen Buchhandlung.
- 5) Beiträge zur Geschichte der Musik im Elsaß und besonders in Straßburg, von der ältesten bis auf die neueste Zeit von F. F. Lobstein, Advokat, mit 3 Lithographien, Straßburg, gedruckt bei Ph. H. Dannbach, Schildergasse Nr. 1, 1840.
- 6) Grundriß einer Philosophie von F. Lamennais. Deutsche Ausgabe I. und II. Band. Paris und Leipzig; Verlag von Jules Renouard u. Comp. 1841. Coblenz, den 12. März 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 337.) Das Fabrikengericht zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 2457.

Nachdem das Regulativ wegen Errichtung und Verwaltung eines Fabrikengerichts für die Gemeinde Elberfeld unterm 31. Oktober pr. Allerhöchst vollzogen und demgemäß die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter jenes Gerichts erfolgt ist, — wird nunmehr der Zeitpunkt, von welchem ab die Wirksamkeit des Fabrikengerichts zu Elberfeld beginnen soll, hiermit auf den 15. Mai c. festgesetzt, wovon wir das betheiligte Publikum in Kenntniß setzen und dasselbe auffordern, von jenem Termine an die in Gemäßheit des Regulativs vom 31. Oktober pr. zur Kompetenz des gedachten Fabrikengerichts gehörigen Angelegenheiten bei demselben anzubringen.

Düsseldorf, den 2. April 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Massenbach.

Köln, den 10. April 1841.

Der Königl. General-Prokurator.
(gez.) Berghaus.

(Nr. 338.) Das Fabrikengericht zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 2249.

In Gemäßheit des unterm 31. Oktober pr. Allerhöchst vollzogenen Regulativs über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts für die Gemeinde Barmen bestä-

tigen wir die unterm 29. v. M. statt gehaltenen Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter jenes Fabrikengerichts, für welches gewählt sind:

I. zu richterlichen Mitgliedern:

a) aus den Fabrik-Kaufleuten:

J. P. Roth, Heinr. de Bary, Carl Siebel, Ferdinand Saartorius, und Carl Greef;

b) aus der Klasse der Werkmeister:

H. G. Trog, Joh. Wechselberg, N. P. Cleff und P. Wm. Stock;

II. zu Stellvertretern der Richter:

a) aus den Fabrik-Kaufleuten:

C. Fr. Klein, Carl Krökelsberg, Fr. Langenbeck, Jul. Webdigen und Philipp Barthels-Feldhoff;

b) aus der Klasse der Werkmeister:

Carl Hasenclever, Friedr. Saurenhaus, Wm. Schnöring und Fried. Frink.

Düsseldorf, den 3. April 1841.

(Nr. 339.) Das Fabrikengericht zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 2269.

In Gemäßheit des unterm 18. November pr. Allerhöchst vollzogenen Regulativs über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts zu Lennep bestätigen wir die statt gehaltenen Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Fabrikengerichts, nämlich:

I. als Mitglieder des Gerichts:

A. für die Vergleichskammer in Hückeswagen:

Julius Johanny zu Hückeswagen,
Raphael Clarenbach zu Hückeswagen,
Jakob Schmitz zu Fuhre,
Samuel Steinberg zu Hagermühle,

B. für die Vergleichskammer in Ronsdorf:

Elias Bleckmann zu Ronsdorf,
Joh. Hrch. vom Bauer zu Ronsdorf,
Carl Blombach zu Blaffertsberg,
Elias Carnap zu Böckel;

C. für die Vergleichskammer in Lennep:

Arnold Hardt, Josua Luchhaus, Wilh. Hilger, Heinrich Buscher, Wilh. Nalsch, sämmtlich zu Lennep wohnhaft;

II. als Stellvertreter:

A. für die Vergleichskammer in Hückeswagen:

Karl Borlaender und Friedrich Müller, beide zu Hückeswagen;

B. für die Vergleichskammer in Ronsdorf:

Carl Arndts und Heinr. Ciffert, beide zu Ronsdorf;

C. für die Vergleichskammer in Lennep:

Louis Moll, Daniel Engels, Wilh. Karsch und Wilh. Schaeckermann, sämmtlich aus Lennep.

Düsseldorf, den 7. April 1841.

(Nr. 340.) Das Fabrikengericht zu Remscheid betr. I. S. III. Nr. 2317.

In Gemäßheit des unterm 18. November pr. Allerhöchst vollzogenen Regulativs über

die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts zu Remscheid bestätigen wir die statt gehaltenen Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Fabrikengerichts, nämlich:

I. als Mitglieder des Gerichts:

A. für die Vergleichskammer in Remscheid:

Justus Scharff zu Remscheid,
Daniel vom Berg zu Remscheid,
Peter Brand zu Hüh,
Jacob Busch zu Rödershäuschen,
Eduard Honsberg zu Schüttendelle;

B. für die Vergleichskammer in Lüttringhausen:

Peter Hasenclever zu Goldenberg,
Wilh. Reinschagen zu Stursberg;

II. als Stellvertreter:

A. für die Vergleichskammer in Remscheid:

Franz Riecke zu Scheid,
Franz Wilh. Busch zu Stachelhausen;

B. für die Vergleichskammer in Lüttringhausen:

Reinhard Hasenclever zu Goldenberg,
Franz Engels zu Grund.

Düsseldorf, den 8. April 1841.

(Nr. 341.) Debits-Erlaubniß für mehrere Schriften. I. v. I. Nr. 1833.

Die dem Censurwesen vorgesezten hohen Ministerien haben durch Erlaß vom 15. v. M. die Ankündigung und den Verkauf folgender im Verlage von G. F. Manz in Regensburg erschienenen acht Schriften, nämlich:

1) Dr. F. A. Möhler's, ernannten Domdekan's zu Würzburg, Ritters etc. ehemals ord. Professors der Theologie zu München, gesammelte Schriften und Aufsätze. Herausgegeben von Dr. F. J. F. Döllinger 1840. Zweiter Band.

2) Dr. F. A. Möhler's etc. Patrologie oder christliche Literaturgeschichte. Aus dessen hinterlassenen Handschriften mit Ergänzungen herausgegeben von Dr. F. X. Reithmayr. 1840. Erster Band.

3) Zusammenhang der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung mit der geoffenbarten Religion. Zwölf Vorträge gehalten zu Rom von Dr. Nicolaus Wiesemann. In deutscher Uebersetzung herausgegeben von Dr. Daniel Haneberg. Mit einer Karte und anatomischen Abbildungen 1840.

4) Tafel der gemeinen oder Briggs'schen Logarithmen aller Zahlen von 1 bis 1000000 mit fünf und beliebig sieben Dezimalstellen. Ein Auszug aus Vega's logarithmisch-trigonometrischen Handbuche, bearbeitet von A. Steinberger, Professor am Gymnasium zu Regensburg 1840.

5) Geschichte der Buchdruckerkunst in Regensburg. Von F. A. Pangkoser und F. R. Schnegräf. Mit 2 lithographirten Tafeln 1840.

6) Die Here vom Karrenberge. Eine Erzählung aus den Zeiten der Kreuzzüge. Der gesammten edleren Lesewelt, besonders aber der reiferen Jugend dargereicht von dem Verfasser der Beatushöhle 1840.

7) Die untere Donau. Beschreibung des Stromes und seiner Umgebungen von Wien bis zum Meere. Von Adelbert Müller. Mit einer Ansicht und einer Stromkarte 1840.

8) Die christliche Mystik, von F. v. Görres. Dritter Band 1840.

ausnahmsweise gestattet, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 13. April 1841.

(Nr. 342.) Die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr. I. S. II. Nr. 4705.

Die Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat laut Protokolls der 17ten am 8. März d. J. öffentlich gehaltenen General-Versammlung von den zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinn-Geldern für das Jahr 1841 statutgemäß die Summe von 3126 Rthlr. 18 Sgr. dem hiesigen Regierungsbezirk zugetheilt, welcher Betrag nach ihrem Antrage den betreffenden Instituten und Gemeinden in folgender Weise ausgezahlt werden soll:

200	Rthlr.	—	Sgr.	dem Vereine zur Beförderung von Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Wohlstand und Sittlichkeit unter der arbeitenden Bevölkerung der Oberbürgermeisterei Düsseldorf.
100	"	—	"	als Beitrag zu den Zwecken des Frauen-Vereins in Wesel.
150	"	—	"	der Stadt Wesel zur Verwendung zu Prämien für Spritzenleute zc. bei Brandfällen.
100	"	—	"	als Beitrag zu den Zwecken des Rettungs-Vereins zu St. Thonis, Kreis Kempen.
150	"	—	"	dem Gewerbe-Verein für den Fabriken-Bezirk der Kreise Gladbach, Kempen und Grevenbroich.
100	"	—	"	der Taubstummenanstalt beim Schullehrer-Seminar zu Kempen.
100	"	—	"	der Armen-Verwaltung zur Uerdingen für Bau-Reparatur am Gasthause und dessen Thürmchen.
260	"	—	"	der Bürgermeisterei Grefeld, zur Erbauung eines Spritzenhauses am Nieder Inrath.
276	"	18	"	der Stadt Elberfeld, als Beitrag zur Anschaffung eines Wasserzubringers.
150	"	—	"	der Stadt Barmen
150	"	—	"	" " Duisburg
100	"	—	"	" " Essen
100	"	—	"	" " Emmerich
100	"	—	"	" " Geldern
100	"	—	"	" " Cleve
100	"	—	"	" " Lennepe
100	"	—	"	" " Ratingen
75	"	—	"	" " Xanten
65	"	—	"	" " Goch
50	"	—	"	" " Werden
50	"	—	"	" " Odenkirchen
				und ferner zum nämlichen Zwecke:
50	"	—	"	der Bürgermeisterei Borst, Kreis Kempen
50	"	—	"	" " Breyell " "
50	"	—	"	" " Hüls " "
50	"	—	"	dem Kirchdorf Anrath, Kreis Grefeld
50	"	—	"	der Bürgermeisterei Willich, Kreis Grefeld
50	"	—	"	" " Büderich " Neuß
50	"	—	"	" " Mettmann " Elberfeld
50	"	—	"	" " Merscheid " Solingen
50	"	—	"	" " Wald " "
50	"	—	"	" " Burg " Lennepe
50	"	—	"	" " Holten " Duisburg

3126 Rthlr. 18 Sgr.

Wir bringen dies, auf den Antrag der Direction der gedachten Gesellschaft, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 2. April 1841.

(Nr. 343.) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen während der drei ersten Monate des I. J. I. S. II. Nr. 5363.

In den drei ersten Monaten des laufenden Jahres sind den Armen des hiesigen Regierungs-Bezirks folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugewendet und ist deren Annahme von Staatswegen genehmigt worden, nämlich:

- 1) Von den Geschwistern Jacob und Maria Magdalena Könen zu Willich den Armen zu Kleinenbroich eine Schenkung von 153 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.
 - 2) Von der zu Ehegarten, Kreis Solingen verstorbenen Wittwe Pet. Dan. Krahe, geborene Anna Catharina Altendorf den Armen der reform. Gemeinde zu Solingen ein Legat von 153 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.
 - 3) Von dem zu Elberfeld verstorbenen Kaufmann Abraham Troost den Armen der dortigen luther. Gemeinde ein Legat von 200 Rthlr.
 - 4) Von demselben den Armen der dortigen kathol. Gemeinde ein Legat von 100 Rthlr.
 - 5) Von dem Vicar Bauer den Armen zu Angermund ein Legat von 100 Rthlr. Clev. oder 76 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf.
 - 6) Von den Gebrüdern Lüttringhausen zu Elberfeld zum Andenken an ihren verstorbenen Bruder an die dortigen Armen ein Geschenk von 300 Rthlr. zur Verwendung der Zinsen zum Ankauf von Kohlen.
 - 7) Von der zu Essen verstorbenen unverehelichten Philippine Hüser den Armen der evang. Gemeinde zu Gahlen ein Legat von 50 Rthlr. Clev. oder 38 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf.
 - 8) Von dem zu Körmond verstorbenen Baron Lambert Leonhard Jacob v. Splinter den Armen zu Uedem und Uedemerbruch ein Legat von 200 franz. Kronenthalern oder 303 Rthlr. 10 Sgr., reducirt durch Erbschaftsgebühren und andere Kosten auf 174 Kronenthalern oder 263 Rthlr. 27 Sgr.
 - 9) Von dem zu Uedemersfeld verstorbenen Ackermann Joh. Heintz. Hoogen den Armen zu Uedem ein Legat von 50 Dahler Clev. oder 19 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.
 - 10) Von der zu Barmen verstorbenen unverehelichten Wilhelmina Kübel den Armen der dortigen kathol. Gemeinde ein Legat von 100 Rthlr.
- Düsseldorf, den 6. April 1841.

(Nr. 344.) Den Leyfluß betr. I. S. III. Nr. 2203.

P e g e l - u n d G r a b e n - P o l i z e i - O r d n u n g
f ü r d e n L e y f l u ß ,

in soweit er die Bürgermeistereien Calcar und Appeldorn berührt.

In Erwägung, daß es nöthig sei, die Pegelhöhe des genannten Flusses zu bestimmen, welche in den verschiedenen Jahreszeiten beobachtet werden muß. In Erwägung ferner, daß es eben so nothwendig sei, wegen Reinigung desselben das Nöthige zu reguliren.

Nach Einsicht des Gesetzes vom 14. Froréal Jahres XI. und des Vorfluth-Edikts von 1773 so wie des 5. Artikels der Niers-Ordnung vom 6. März 1769, welcher also lautet:
„Verordnen wir allergnädigst, daß das Pegel-Recht auf sämtlichen Niersmühlen

„ohne Unterschied, jeden Jahrs vom 1. April anfangen, und bis den 1. November
 „fortdauern soll, in denen übrigen Monaten wird dahingegen denen Müllern er-
 „laubt, das Wasser 6 Daumen oder Zoll höher, über Pegel aufzuhalten, und zu
 „gebrauchen.“

Endlich nach Anhörung einer sachkundigen, dieserhalb gebildeten Kommission.

Wird durch den Landrath des Klever Kreises festgesetzt, was folgt:

1) der in Calcar bei den Wassermühlen vorhandene, in der Flügelmauer der Schleuse angebrachte Pegel soll, wie dieses seit undenklichen Zeiten gewesen, auch ferner Pegelrecht haben, und die Höhe bestimmen, welche durch Aufstauen des Wassers von den Müllern nicht überschritten werden darf.

2) Vom 1. April bis zum 1. November dürfen die Müller die Pegelhöhe nicht im mindesten überschreiten, sondern das Wasser muß vielmehr um etwas unter Pegel gehalten werden; in den übrigen Monaten, nämlich vom 1. November bis 31. März ist es den Müllern aber erlaubt, das Wasser 6 Zoll höher, als der Pegel zu halten.

3) Wenn keine Windstille ist, und also die Windmühlen gebraucht werden können, mit hin das Wasser zur Betriebsamkeit der Wassermühlen nicht nöthig ist, müssen die Müller auf Verlangen der Polizei bei einem anhaltenden Regen auch dann das Mittel Schüßbrett der Wassermühlen ziehen, wenn schon das Wasser die Pegelhöhe noch nicht völlig erreicht hat.

4) Eben so wird, wenn die Polizeibehörde es wegen starken Andrangs des Wassers für nöthig und zweckdienlich erachtet, diese die Ziehung des Schüßbrettes am Mondthore verordnen. Es kann dieses aber nur dann und so lange gestattet werden, als die Schleuse vor dem Kesselthore offen ist, und demnach das am Mondthore fließende Wasser durch jene Schleuse freien Abfluß in den Kalsack hat.

5) Ferner sind die Müller gehalten, das Mittel Schüßbrett der Wassermühlen jedes mal zu ziehen, wenn sie von der Polizeibehörde wegen Reinigung der Ley oder sonstiger Umstände halber dazu aufgefördert werden. Dagegen aber ist es denselben nicht gestattet, das Wasser, besonders bei anhaltendem trockenem Wetter nach Belieben ablaufen zu lassen, sondern sie müssen solches auf einer Höhe halten, wie sie von jener Behörde für nöthig erachtet wird, damit das Wasser in den Brunnen der Stadt Calcar nicht mangle.

6) Die Schüßbretter an den Wassermühlen, so wie bei der Brücke am Mondthore dürfen nicht höher als 6 Zoll über den Pegel sein; in keinem Fall dürfen dieselben mit Aufsätzen erhöht werden.

7) Der Floßboden in den Schleusen an den Wassermühlen darf nicht erhöht werden, und soll soviel möglich in gleicher Höhe mit dem Grundbett der Ley stehen; zu dem Ende darf derselbe nicht erneuert werden, ohne die Polizeibehörde zuzuziehen, um sich von der Befolgung dieser Vorschrift überzeugen zu können.

8) So lange die beiden Wassermühlen im Besiß von 2 verschiedenen Personen sind, bleiben die beiden solidarisch dafür verantwortlich, daß das Schüßbrett an den genannten Mühlen zeitig genug gezogen wird, damit die Pegelhöhe nicht überschritten werde; dergestalt, daß bei jeder Uebertretung die Klage immer gegen beide wird eingeleitet werden.

9) Von den Wassermühlen bis Ende des geschlossenen Walls muß die Ley eine Breite von 24 und von Calcar bis Ende dieser Bürgermeisterei 18 Fuß, in der Sohle gemessen haben; in der Bürgermeisterei Appeldorn aber, wo die Ley unter der Deichschau-Direktion steht, wird diese die Breite zu bestimmen haben. Dieselbe muß so tief ausgegraben werden, daß sie bei niedrigem Wasserstand, das heißt, wenn die Schüßbretter gezogen sind, wenigstens einen Fuß Wasser hat.

10) Wo die Ley eine größere Breite hat, als vorbezeichnet worden, muß diese Breite beibehalten werden, wenigstens darf sie von den Anschließenden nicht willkürlich geschmälert werden. Alle Krümmungen sind so viel möglich fortzuschaffen. Wenn Erweiterungen nöthig sind, so wird, wenn die Richtung gerade ist, auf beiden Seiten ebenviel, sonst aber wird dort, wo das Ufer hervorspringt, erweitert.

11) Vergütungen für ähnliche Erweiterungen, wenn sie nicht bedeutend sind, finden nicht statt.

12) Niemand darf im Flusse oder am Ufer Vorrichtungen treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt, oder der Strom auf das entgegengesetzte Ufer geworfen wird, oder Schaden entstehen kann.

13) Aufgehende Bäume oder Strauchholz darf auf eine Entfernung von einer halben Ruthe vom Ufer nicht gepflanzt, und wo ähnliche Anlagen vorhanden sind, müssen sie fortgeschafft werden.

14) Dreimal im Jahre, nämlich im Monat Mai, August und Oktober, muß die Ley gehörig gereinigt und aufgeräumt werden, wobei alles Holz, Laub, Schilf, Rohr und sonstige Hindernisse des freien Wasserlaufs fortgeschafft und mit den Wurzeln ausgerissen werden müssen. Wo sich Schlamm oder Erde angesetzt hat, müssen diese Hindernisse fortgeschafft, und überhaupt der Fluß so ausgetieft und erweitert werden, wie es der Artikel 9. vorschreibt.

15) Zur Reinigung und Aufräumung sollen jedesmal 3 Tage bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden, während welcher das Schüßbrett an den Wassermühlen gezogen werden muß, damit das Wasser ablaufen und die Reinigung erleichtert wird.

16) Die gewöhnliche Reinigung und Aufräumung, wie sie im Art. 14. vorgeschrieben worden, geschieht durch die anschließenden Geerbten, und zwar von jedem bis zur Mitte des Flusses, so weit dieser sein Eigenthum bespült, ohne daß eine Entschädigung dafür gezahlt wird.

17) Wer seinen Antheil an den bestimmten Tagen nicht gehörig gereinigt und aufgeräumt hat, muß gewärtigen, daß die nöthigen Arbeiten sofort auf seine Kosten ausgeführt werden.

18) Die desfallige Kostenliquidation wird durch die unten benannte Kommission angefertigt, vom Landrath für vollstreckbar erklärt und der Betrag, nach rechtlich geschehener Beurtheilung des Säumigen, durch die Gemeindefasse, wie die directen Steuern erhoben, welche dagegen die liquidirten Kosten auf Anweisung des Bürgermeisters zu bezahlen hat. Vor dem Eingang der Beträge, wird aber der Vorschuß durch die Gemeindefasse geleistet.

19) Die durch die anschließenden Geerbten ausgegrabene Erde, bleibt, wenn sie von ihnen selbst ausgegraben worden, zu ihrer Verfügung, muß aber wenigstens eine halbe Ruthe vom Ufer entfernt, und planirt werden.

20) Für den Fall, wo durch Ueberschwemmungen, oder sonstige Natur-Ereignisse bedeutende Grund oder Sandbänke entstehen, oder sonst außergewöhnliche Umstände es nöthig machen, soll durch einen besondern Beschluß nach Anhörung sämtlicher Interessenten festgesetzt werden, wie und von wem die desfalligen Kosten aufzubringen sind.

21) Wenn zu dem vorliegenden Zwecke, im gemeinschaftlichen Interesse, Geldumlagen erforderlich sind, werden solche, da die Gründe sämtlicher Interessenten von einer Natur und Qualität sind, nach der Morgenzahl bewerkstelligt, und es geschieht nach erfolgter höherer Genehmigung die Erhebung durch den Gemeinde-Empfänger in der für directe Steuern vorgeschriebenen Art.

22) Eine Kommission bestehend aus dem Bürgermeister von Calcar oder dessen Beigeordneten, und aus zwei Beerbten, welche von dem Bürgermeister unter denjenigen Einwohnern gewählt werden, die am meisten dabei interessiert sind, hat in der Bürgermeisterei Calcar für die ordnungsmäßige Unterhaltung, Reinigung und Verbesserung des Leyflusses zu sorgen.

In der Bürgermeisterei Appeldorn hingegen, wo die Ley unter der Deichschau-Direktion steht, wird diese dort für die Unterhaltung, Reinigung und Verbesserung derselben zu sorgen haben. Ueberhaupt bleiben beide Bürgermeistereien sowohl in Hinsicht der Verwaltung als der auszuführenden Arbeiten, oder der allenfallsigen Geldbeiträge, von einander getrennt.

23) Wer der gegenwärtigen Ordnung zuwider handelt, oder wer den Aufforderungen, die zur Ausführung derselben von der vorgedachten Kommission, innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse, für nöthig erachtet worden, nicht sofort Folge leistet, soll vom Polizeigericht zu einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler, verurtheilt werden, und haftet außerdem für allen Schaden, der durch seine Schuld verursacht worden.

24) Gegenwärtige Ordnung soll, was die Reinigung der sonstigen in beiden Bürgermeistereien vorfindlichen Gräben betrifft, ebenfalls auf diese Anwendung finden, in soweit solche nicht unter Aufsicht der Deichschau-Direktion steht.

25) Dieselbe soll nach erfolgter höherer Genehmigung öffentlich bekannt gemacht, und Ausfertigung davon sowohl dem Herrn Friedensrichter zu Goch, als den Herren Bürgermeistern von Calcar und Appeldorn, imgleichen die Deich-Direktion von Appeldorn ertheilt werden. Cleve, den 1. Juli 1840.

Der Landrath.

(gez.) v. d. Mosel.

Nachdem vorstehende Pegel- und Gräben-Polizei-Ordnung von dem hohen Ministerio des Innern, landwirthschaftliche Abtheilung durch Rescript vom 12. März d. J. genehmigt und bestätigt worden ist, wird dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist auf dessen Vollziehung und Befolgung von den Polizeibehörden zu achten.

Düsseldorf, den 3. April 1841.

(Nr. 345.) Agentur des Heinrich Nagel zu Wesel betr. I. S. II. Nr. 5009.

Der Sekretair der Niederrheinischen Güter-Affekanz-Gesellschaft zu Wesel, Heinrich Nagel daselbst, ist zum Haupt-Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 5. April 1841.

(Nr. 346.) Niederlegung der Agentur des Jakob Wilhelm von Beckerath zu Crefeld betr. I. S. II. Nr. 5077.

Der Jakob Wilhelm von Beckerath zu Crefeld hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (cfr. Amtsblatt pro 1838 Seite 83) niedergelegt, was hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 5. April 1841.

(Nr. 347.) Zurücknahme des Steckbriefes gegen Ludwig Becker genannt Wellermann. I. S. II. Nr. 4816. Der unter dem 25. Januar c. (Amtsblatt Jahrgang 1841 Nr. 6.) erlassene Steckbrief

(2)

gegen den aus der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler auf Urlaub entlassenen aber nicht zurückgekehrten Ludwig Becker genannt Weller mann wird hiermit zurückgenommen.
Düsseldorf, den 2. April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 348.) Die Lieferung des Bedarfs von Schreibmaterialien für die Regierung zu Koblenz betr.
I. S. I. Nr. 1802.

Die Lieferung nachbenannter in der Regel jährlich erforderlichen Schreibmaterialien, als:

- 8 Ries Briefpapier,
- 30 Ries feines Kanzlei-Papier,
- 250 Ries ordinäres Kanzlei-Papier,
- 260—280 Ries Konzept-Papier,
- 30 Ries großes graues oder blaues Packpapier,
- 20 " Makulatur,
- 8 " blaues } Aktendeckelpapier
- 15 " weißes }
- 20 " Mittel-Royal-Papier.
- 3000 Stück Schreibfedern (von guter Sorte),
- 50 Stück Bleifedern,
- 30 " Rothstifte,
- 15 Pfund Siegellack (feiner Sorte)
- 60—80 Pfund Siegellack (mittler Sorte)
- 25 Pfund große weiße Oblaten,
- 25 Roth gedrehte Hestseide (schwarz und weiß),
- 250 " graues Hestgarn,
- 32 " Stecknadeln,
- 150 Pfund Bindsfaden (von verschiedener Stärke),
- 30 Stück schwarze ordinäre Wachleinwand zum Packen,
- 250 Ellen grobes graues Packleinen;

soll in Entreprise gegeben werden, daher Lieferungslustige, die gesonnen sind, die Beschaffung entweder des ganzen Bedarfs, oder auch gewisser Materialien zu übernehmen, bis zum zehnten Mai d. J. ihre Proben unter Bezeichnung der niedrigsten Preise in Preuß. Courant und mit ihrer Namens-Unterschrift versehen, versiegelt und portofrei unter Adresse der Regierung mit dem Beifügen „Soumission für Schreibmaterialien“ einzusenden haben.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß

- 1) von jeder Papiersorte mehrere Bogen, unter Angabe des Gewichts per Ries; auch von den übrigen Gegenständen die Proben in solcher Quantität resp. Stückzahl eingesendet werden müssen, daß daraus die Qualität gehörig beurtheilt werden könne, daß
- 2) bei dem Bindsfaden und Hestgarn auch die Anzahl der Stücke, welche auf ein Pfund gehen, anzugeben ist;
- 3) die nach dem zehnten Mai d. J. eingehenden Anerbietungen nicht mehr berücksichtigt werden, und
- 4) diejenigen Proben, welche keine Berücksichtigung finden, zwischen dem 21. und 26.

Mai d. J. wieder in Empfang genommen werden können, in so fern sie bei der anzustellenden Untersuchung ihrer Qualität nicht verbraucht werden müssen.

Koblenz, den 31. März 1841. Königliche Regierung.

(Nr. 349.) Affisen zu Elberfeld.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Affisen in dem Bezirke des königlichen Landgerichtes zu Elberfeld für das II. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 7. Juni d. J. festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 1. April 1841.

Der Erste Präsident des königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Sekretair: Schrid.

(Nr. 350.) Aufgefundene Leiche.

Am 2. d. M. ist am Debftein, der Gemeinde Worringen gegenüber, die unten signalisirte männliche Leiche gelandet. Wer über die Person nähere Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, solche mir, oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 8. April 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

S i g n a l e m e n t.

Der Verstorbene mochte circa 40 Jahre alt sein, war 5 Fuß 5—6 Zoll groß, von starkem Körperbau, hatte braune, gekräuselte, grau melirte Haare so wie einen Backen- und Kinnbart, eine runde Stirn, kleine spitze Nase und vollzählige Zähne.

Er war bekleidet mit einem rothwollenen Shawl um den Hals, einer blauen gekiperten wollenen Unterjacke ohne Futter mit zwei Reihen Knöpfen, einem blau und weiß gestreiften kattunenem Hemde, einem weißen flanellem Unterhemde, einer braunen langen Hose von englischem Leder, in deren Tasche dreizehn Schlüssel befindlich waren, einer kurzen Unterhose von weißem, gekiperten Barchent, einem Paar Strümpfen, an welchen der obere Theil aus Merinos-Wolle, die Fußtheile hingegen von gewöhnlicher grauen Wolle waren, endlich mit einem Paar Halbstiefel.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 351.) Der Herr Superintendent und Pfarrer van Emster in Xanten ist auf sein Ansuchen von der Schulpflege entbunden und sind die Pfarrer Weydman in Keeken und Grevin in Issum zu Schulpflegern ernannt worden.

Dem ersteren sind die evangelischen Schulen zu Keeken, Schenkenschanz, Cranenburg, Moiland, Calcar, Pfalzdorf, Ost und West Gemeinde Goch, Asperden, Uedem und Louisendorf im Kreise Cleve;

dem letzteren die Schulen zu Issum, Hülfsschule zu Hoch- und Niederwald, Geldern, Weeze, Kervenheim, Sonsbeck, Xanten, Mörmter und Neubüderich im Kreise Geldern, zugetheilt worden.

(Nr. 352.) An die Stelle des auf sein Ansuchen von der Schulpflege entbundenen Pfarrers Esler zu Capellen bei Neurs, ist der Superintendent und Pfarrer Tremöhlen zu Neupeln zum Schulpfeger ernannt, und sind demselben die evangelischen Schulen zu Neupeln, Bornheim, Neurs, Asberg, Hochstraß, Hülsdort, Hoch-Emmerich, Schwafheim, Bergheim, Asterlagen, Essenberg, Homberg, Neukirchen, Bluna, Niep, Capellen, Binnikel und Bettenkamp im Kreise Geldern; ferner die Schulen zu Friemersheim, Bliersheim und Kummeln im Kreise Crefeld, zur Aufsicht zugetheilt worden.

(Nr. 353.) Der als praktischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Med. et Chir. Heinrich Lukas Hoddick, hat sich zu Barmen niedergelassen.

(Nr. 354.) Dem praktischen Arzte Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Med. et Chir. Heinrich Eduard Carp, ist nach abgelegter Prüfung das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physikats-Stelle ertheilt worden.

(Nr. 355.) An die Stelle des als Lehrer an die evangelische Schule zu Odenkirchen berufenen August Kremer ist der Schulamts-Candidat Heinrich Niewöhner aus Brackwede, Kreises Bielefeld, provisorisch zum Hülslehrer an der evangelischen Klassenschule zu Duisburg ernannt worden.

(Nr. 356.) An die Stelle des an eine andere Schule berufenen Lehrers Zickel ist der zeit-herige Hülslehrer an der Schule zu Sevelen, Heinrich Strack vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer an der Elementarschule der katholischen Gemeinde zu Beert ernannt worden.

(Nr. 357.) An die Stelle des als Lehrer nach Peel und Broich berufenen P. H. Kerbusch ist der Schulamts-Candidat Franz Joseph Schieffers aus Rath, provisorisch auf zwei Jahre, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Buchholz ernannt worden.

(Nr. 358.) **O b e r l a n d e s g e r i c h t z u H a m m.**

Für den Monat März.

Der Referendar Gustav Wilhelm zur Nedden ist zum Oberlandesgerichts-Assessor befördert; der Referendar Grootte ist an das königliche Landgericht zu Düsseldorf, und der Auskultator Lorscheich an das königliche Oberlandesgericht zu Arnsh. rg. versetzt. Dem Referendar von Kump ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienst ertheilt. Der Oberlandesgerichts-Salarien-Cassen-Rendant Hofrath Wülfsingh ist auf Ansuchen mit Pension entlassen, und dessen Stelle dem bisherigen Oberlandesgerichts-Depositall-Rendanten Hofrath Essellen zu Arnsh. rg. übertragen.

B e i d e n U n t e r g e r i c h t e n.

Sind die Oberlandesgerichts-Assessoren Petri bei dem fürstlichen Gericht zu Broich und Heidemann bei dem fürstlich Bentheimschen Land- und Stadtgericht zu Limburg als Assessoren angestellt.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Salarien- und Depositall-Cassen-Rendant Scheffen zu Lüdenscheid ist als Depositall-Cassen-Rendant an das königliche Oberlandes-Gericht zu Arnsh. rg. versetzt, und dessen Stelle dem Land- und Stadtgerichts-Secretair Rahmer zu Medebach übertragen.